

Ottakringer Getränke AG
Wien, FN 84925 s

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
35. ordentliche Hauptversammlung
26. Juni 2019**

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2018 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Jahres 2018 in Höhe von € 7.484.248,77 folgende Dividende auszuschütten:

- € 2,00 je gewinnberechtigter Vorzugsaktie, dies sind € 853.104,00 bei 426.552 Stück gewinnberechtigten Vorzugsaktien
- € 2,00 je gewinnberechtigter Stammaktie, dies sind € 4.447.890,00 bei 2.238.945 Stück gewinnberechtigten Stammaktien

Der Gesamtbetrag der Dividendenzahlung beträgt somit € 5.330.994,00. Der Restbetrag des Bilanzgewinnes von € 2.153.254,77 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft am 15. April 2019 gehaltenen 173.884 Stück eigenen Stammaktien, die nicht gewinnberechtigt sind. Falls sich bis zur Hauptversammlung die Zahl der gewinnberechtigten Stammaktien verändert, bleibt die Dividende von € 2,00 je Stammaktie unverändert. Der Gesamtbetrag der Dividende sowie der Vortrag des Restbetrags des Bilanzgewinnes auf neue Rechnung, würden entsprechend angepasst werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Christiane Wenckheim und Mag. Thomas Polanyi als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Ottakringer Getränke AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die beiden Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 26. Juni 2019 wieder aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nur aus fünf Kapitalvertretern, sodass die Ottakringer Getränke AG nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG (Geschlechterquote) unterliegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Christiane Wenckheim und Mag. Thomas Polanyi mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (zwei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 18. Juni 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 14. Juni 2019 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über

a) die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2019]

- i) unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG,**
- ii) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,**
- iii) mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen,**

und

b) die Änderung der Satzung in § 4 Abs 2

Die Hauptversammlung vom 27. Juni 2014 hat ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gem § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 27. Juni 2019 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital mit 27. Juni 2019 abläuft, soll ein neues Genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und die entsprechende Änderung der Satzung vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gem § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 26. Juni 2024 um bis zu weitere EUR 10.317.289,28 durch Ausgabe von bis zu 1.419.690 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Aktiengattung, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) die Ermächtigung des Vorstands allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
- c) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls ganz oder teilweise das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Mindestausgabebetrag der neuen Stammaktien dem Durchschnitt der Schlusskurse der Ottakringer Getränke AG-Stammaktien (ISIN AT0000758008) bzw der Mindestausgabebetrag der neuen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dem Durchschnitt der Schlusskurse der Ottakringer Getränke AG-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (ISIN AT0000758032) an der Wiener Börse der 7 dem Zeichnungstag der neuen Aktien vorausgehenden Handelstage nicht unterschreitet und einen angemessenen Ausgleich für die Verwässerung darstellt, oder
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen,
- d) die Änderung der Satzung in § 4 Abs 2, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

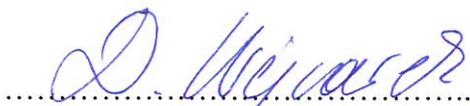
- „2. Der Vorstand ist bis 26.06.2024 ermächtigt,
- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 20.634.585,82 um bis zu weitere EUR 10.317.289,28 durch Ausgabe von bis zu 1.419.690 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Aktiengattung, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
 - c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls ganz oder teilweise das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Mindestausgabebetrag der neuen Stammaktien dem Durchschnitt der Schlusskurse der Ottakringer Getränke AG-Stammaktien (ISIN AT0000758008) bzw der Mindestausgabebetrag der neuen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dem Durchschnitt der Schlusskurse der Ottakringer Getränke AG-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (ISIN AT0000758032) an der Wiener Börse der 7 dem Zeichnungstag der neuen Aktien vorausgehenden Handelstage nicht unterschreitet und einen angemessenen Ausgleich für die Verwässerung darstellt, oder
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

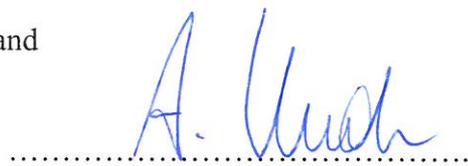
Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

[Genehmigtes Kapital 2019]“

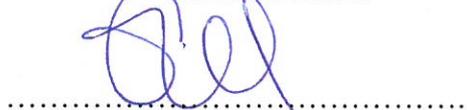
Wien, am 23.4.2019

Der Vorstand


.....
Doris Krejcarek


.....
Dr. Alfred Hudler

Für den Aufsichtsrat


.....
Christiane Wenckheim
Vorsitzende